

Ausfüllhinweise zur Checkliste Ferkelaufzucht Komfort

Bayerisches Programm Tierwohl – BayProTier

A Allgemeine Hinweise

Die Checkliste Ferkelaufzucht Komfort dient zum einen der Eigenkontrolle des Antragstellers, um zu überprüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie BayProTier und der entsprechenden Anlagen eingehalten werden können, und sollte zur eigenen Sicherheit ausgefüllt werden. Zum anderen ist die Checkliste für die betriebliche Stellungnahme im Rahmen von BayProTier durch eine der vom StMELF anerkannten Stellen vorgesehen.

Betriebe mit einem Zubehörsbetrag bis max. 5.000 Euro sind von der Erstellung einer Stellungnahme zu den betrieblichen Voraussetzungen auf Grundlage dieser Checkliste durch eine vom StMELF anerkannte Stelle ausgenommen. Die Anforderungen müssen jedoch erfüllt sein.

Bei Biobetrieben genügt die Vorlage der aktuellen, positiven Zertifizierung nach EU-Öko-Verordnung und die Bestätigung, dass die Vorgabe zu den offenen Tränken erfüllt ist. Ein Ausfüllen der Checkliste ist nicht erforderlich.

Zum Ausfüllen der Checkliste, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Stallplan oder Skizze des Ferkelaufzuchtstalls mit Bemaßung der Buchten
- Maximale Belegung je Bucht zur Erfüllung der BayProTier-Vorgaben
- Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche je Bucht und der Fläche des Gruppenliegebereichs

Je mehr Vorarbeit Sie im Vorfeld der betrieblichen Stellungnahme, durch die vom StMELF anerkannte Stelle leisten, desto schneller und somit kostengünstiger kann die betriebliche Stellungnahme erstellt werden. Die Mindesttätigkeit, die vom Antragsteller geleistet werden muss, ist die Bereitstellung der oben genannten Unterlagen.

B Ausfüllhinweise für die einzelnen Punkte der Checkliste

1. Buchtenfläche

Zu erheben sind die uneingeschränkt nutzbare, überdachte Bodenfläche und als Anteil davon die Liegefläche. Die Maße für die Stallflächen müssen innen in der Bucht gemessen werden. Die Maße sind in der Einheit Meter mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen zu erfassen. Die Flächen in m² sind zur Berechnung der maximalen Belegdichte auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Zur Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche sind von der Buchtgrundfläche z. B. Tröge, Fressstandteile oder Säulen abzuziehen.

Beispiel:

Buchtenfläche: Buchtenlänge 4,21 m x Buchtenbreite 4,76 m = 20,04 m²;

Trog in der Bucht: Länge 2,5 m x Breite 0,25 m = 0,63 m²

uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche: 20,04 m² - 0,63 m² = 19,41 m²

Die Ergebnisse der Flächenberechnung und die in den jeweiligen Buchten gehaltene Anzahl Schweine sind in den Belegungsplan einzutragen. Die Belegung der Buchten liegt in der Verantwortung des Antragstellers und muss den Flächenanforderungen von BayProTier entsprechen.

Liegefläche

Die **Liegefläche** ist ein Teil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche. Im Tiefstreustall entspricht die Liegefläche in der Regel der gesamten eingestreuten Fläche. Die Mindestfläche je Tier muss ungeteilt vorhanden sein.

Die maximale Buchtenbelegung richtet sich nach der knappsten Fläche (Boden- oder Liegefläche).

Die korrekte Belegung der Buchten im gesamten Verpflichtungszeitraum liegt in der Verantwortung des Antragstellers und muss zu jedem Zeitpunkt den Flächenanforderungen von BayProTier entsprechen.

2. Ausgestaltung Liegefläche

Wenn eine Komfortliegefläche zur Verfügung steht, dann ist das jeweilige Merkblatt der LfL Grundlage.

Empfehlung zur Gestaltung von Komfortliegeflächen:

- Größe der Komfortliegefläche: mindestens 0,08 m² je Ferkel
- Einphasige Aufzucht ca. 8 bis 30 kg
 - Im Liegebereich soll eine Kleinklimazone vorhanden sein (z. B. beheizter Boden oder Decke mit Strahler; bei Ferkeln über 15 kg Lebendmasse genügt die bloße Abdeckung des Liegebereichs).
- Zweiphasige Aufzucht mit Umställen oder Absortieren
 - 1. Phase ab ca. 8 kg: Im Liegebereich soll eine Kleinklimazone vorhanden sein (z. B. beheizter Boden oder Decke mit Strahler).
 - 2. Phase ab ca. 15 kg: Im Liegebereich sollen Böden mit max. 10 % Perforation oder weiche Liegeflächen (z. B. mit Gummimatten mit max. 10 % Perforation) eingesetzt werden.

Wenn keine Komfortliegefläche angeboten wird, müssen die Liegeflächen in allen Buchten eingestreut (z. B. Stroh, Heu, Sägespäne) sein. Es gibt keine Vorgaben für die Einstreumenge, die Liegefläche muss aber mit Einstreu bedeckt sein.

Beispiel für ausreichende Einstreu:



3. Beschäftigungsmaterial

In allen Buchten muss so viel organisches, faserreiches, fressbares Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen, dass es allen Tieren möglich ist, jederzeit das Material aufzunehmen. Das Material muss für das Tier jederzeit erreichbar sein. Geeignet sind z. B. Heu, Pellets/Cobs (z. B. aus Stroh, Heu, Luzerne), Gras, Silage, Rübenschnitzel, Luzerne. Bei Wahl einer Komfortliegefläche sind mindestens zwei verschiedene

organische und faserreiche Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Davon muss eines fressbar sein. Holz erfüllt die Anforderungen an fressbares Beschäftigungsmaterial nicht.

4. Wasserversorgung

Das Verhältnis von Tränke zu Tieren darf nicht enger als 1 : 12 sein. Je max. 12 Tiere muss eine offene Tränke zur Verfügung stehen. Wenn in einer Bucht 13 Tiere gehalten werden, dann sind zwingend zwei offene Tränken erforderlich, unabhängig davon, ob Schalen-Tränken oder Tröge als offene Tränken angeboten werden. Breifutterautomaten erfüllen nicht die Anforderungen an eine offene Tränke. Wasser muss ständig zur Verfügung stehen. Eine zeitweise Verabreichung von Wasser in Trögen ist nicht ausreichend.